



Statuten

I. Name / Sitz

Die "**Vereinigung Ortsmuseum Oberrieden**", nachstehend **Vereinigung** genannt, bildet einen Verein nach Art. 60ff ZGB mit den nachstehenden Bestimmungen. Der Sitz des Vereins ist Oberrieden.

II. Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung ist für die Präsentation des Ausstellungsgutes in der von der Gemeinde gemieteten Liegenschaft Altweg 9 besorgt. Sie bemüht sich um ein vielseitiges Museumsleben in Oberrieden und betreut die umfangreiche Sammlung und ergänzt diese laufend. Sie pflegt, betreut und verwaltet die Exponate.
2. Die Vereinigung strebt an, das Museum nach Ablösung des Mietvertrages am Altweg in geeigneten Räumlichkeiten weiterführen zu können.
3. Die Vereinigung arbeitet mit dem Gemeinderat Oberrieden zusammen.
4. Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

1. Alle Personen oder Institutionen, welche an der Verwirklichung der unter Punkt II genannten Ziele interessiert sind, können Mitglied der Vereinigung werden. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinigung zu respektieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
3. Mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft zur Vereinigung für das laufende Geschäftsjahr erneuert. Mitglieder, die der Vereinigung nicht mehr angehören wollen, teilen dies dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Jahresende mit.
4. Mitglieder, die ihren jährlichen Beitrag nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Der Vorstand veranlasst die Streichung der Namen von der Mitgliederliste, sofern der ausstehende Mitgliederbeitrag nicht innerhalb der angegebenen Frist entrichtet wird.
5. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um die Förderung des Ortsmuseums besonders bemüht und verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

IV. Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1.1 Genehmigung des Protokolls
- 1.2 Abnahme des Jahresberichtes
- 1.3 Abnahme der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme vom Bericht/Antrag der Revisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
- 1.4 Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 1.5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.7 Statutenänderungen
- 1.8 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 1.9 Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion der Vereinigung

2. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

- 2.1 Die Generalversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung spätestens 20 Tage vor dem angegebenen Datum.
- 2.2 Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.
- 2.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Der Aktuar oder die Aktuarin verfasst das Protokoll.
- 2.4 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2.5 Die Generalversammlung entscheidet durch einfaches Mehr der Anwesenden. Sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt, sind offene Abstimmungen vorgesehen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung. Er setzt sich zusammen aus
 - Präsident / Präsidentin
 - Vizepräsident / Vizepräsidentin

Aktuar / Aktuarin
Kassier / Kassierin
Leiter / Leiterin des Museums
und weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern

Der Gemeinderat ordnet eines seiner Mitglieder in den Vorstand ab.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin. Er organisiert seine Arbeit selbständig.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder der Präsidentin, wenn die Umstände eine Sitzung verlangen.
4. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt mit Unterstützung des Vorstandes die Vereinigung gegenüber Dritten, und er oder sie ist verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins im Sinn und Geist der Statuten und der angestrebten Ziele zu leiten.
5. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, unterliegen der Kompetenz des Vorstandes. Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
6. Die Vereinigung wird rechtlich gebunden durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
7. Über die Vorstandssitzungen wird vom Aktuar oder von der Aktuarin ein Protokoll geführt.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Die Organe der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

C Rechnungsrevision

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben schriftlich über das Prüfungsergebnis zu berichten und zuhanden der Generalversammlung Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme zu stellen.

V. Finanzen

A Grundlagen

1. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft und bei Auflösung der Vereinigung erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende und laufende Jahresbeiträge sind zu bezahlen.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Ver-

teilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

B Die Mittel der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder
2. Zuwendungen aus Legaten
3. Vergabungen, Schenkungen und freien Zuwendungen
4. den Zinsen aus dem Vermögen
5. den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
6. dem Erlös aus Aktivitäten

VI. Auflösung/Fusion

1. Die Auflösung oder Fusion mit einer anderen Institution mit vergleichbarem Zweck kann nur durch eine 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung ist das Vermögen (Finanzen) der Politischen Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Die Politische Gemeinde hat dieses Vermögen einer Nachfolgeinstitution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
3. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.
4. Bei Auflösung der Vereinigung fallen die im Eigentum der Vereinigung befindliche Einrichtung des Ortmuseums Altweg (im dannzumaligen Umfang) und die EDV (Software MuseumPlus und Hardware) der Gemeinde zu, welche über deren weitere Verwendung entscheidet.
5. Bei Auflösung der Vereinigung werden die im Zusammenhang mit der ortsgeschichtlichen Sammlung und in der Chronikstube gespeicherten Daten an die Gemeinde übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1998 genehmigt sowie am 31. Januar 2002, 26. Januar 2006 und 30. Januar 2014 angepasst worden.

Oberrieden, 30. Januar 2014

Der Präsident:

Ernst Kleiner

Der Vizepräsident

Markus Stauffer